



Brüssel, den 13. November 2023
(OR. en)

14512/23

COPS 542
POLMIL 301
ESPACE 84
CONOP 113
EUMC 473
EU-GNSS 20
TRANS 497
CSC 522
CSDP/PSDC 767
CFSP/PESC 1526

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 14509/23 COPS 512 POLMIL 284 ESPACE 77 CONOP 102 EUMC
452 EU-GNSS 18 TRANS 454 CSC 501 CFSP/PESC 1447 CSDP/PSDC
730

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Weltraumstrategie für Sicherheit
und Verteidigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung, die der Rat auf seiner Tagung am 13. November 2023 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt¹,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2023 zum Thema „Gerechte und nachhaltige Nutzung des Weltraums“²,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2022 zu einem EU-Konzept für das Weltraumverkehrsmanagement³,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2022 zur Entwicklung der Cyberabwehr der Europäischen Union⁴,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2022 über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen⁵,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. November 2020 zum Thema „Richtungsvorgaben für den europäischen Beitrag zur Festlegung wesentlicher Grundsätze für die globale Weltraumwirtschaft“⁶,

¹ Dok. 7371/22.

² Dok. 9675/23.

³ Dok. 10071/22.

⁴ Dok. 9364/22.

⁵ Dok. 10016/22.

⁶ Dok. 12851/20.

1. IST SICH BEWUSST, dass Weltraumtechnologien, -daten und -dienste für die europäischen Gesellschaften und Volkswirtschaften und im Alltag der Europäerinnen und Europäer unverzichtbar geworden und somit Triebkräfte für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, die Unterstützung des grünen und digitalen Wandels, den Schutz der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der EU sind; BEKRÄFTIGT daher, dass der Weltraum von strategischer Bedeutung ist und Europa die aktuellen und künftigen Herausforderungen in diesem Bereich angehen muss; BETONT, dass die EU als globale Weltraummacht entschlossen ist, sofort und langfristig auf diese Herausforderungen zu reagieren;

2. BEKRÄFTIGT, dass der Weltraum ein globales Gemeingut ist und dass es allen Staaten frei steht, ihn ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; VERWEIST ERNEUT DARAUF, dass das Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen und das humanitäre Völkerrecht, auch für den Weltraum gelten, und WEIST DARAUF HIN, dass der Weltraumvertrag, gegebenenfalls die anderen Verträge der Vereinten Nationen über den Weltraum und die im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelten Leitprinzipien den Eckpfeiler der globalen Ordnungspolitik für den Weltraum bilden und einen grundlegenden Rahmen für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Nutzen aller Länder, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand, bieten; BETONT daher, wie wichtig es ist, Weltraumtätigkeiten im Einklang mit diesen Verträgen und Grundsätzen durchzuführen; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die Ergebnisse der Analyse der rechtlichen Elemente und Auswirkungen der Erklärung über die Anerkennung – durch die EU – der Rechte und Pflichten, die nach den einschlägigen Verträgen und Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Weltraum gelten und von allen großen Raumfahrtmächten erwartet werden, vorzulegen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu diesem Thema auszuarbeiten;

3. WEIST DARAUF HIN, dass der Bereich Weltraum zunehmend überlastet und umkämpft ist und die regelbasierte internationale Ordnung in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt wurde; BETONT, dass unverantwortliches und feindseliges Verhalten im Bereich Weltraum in den letzten Jahren zugenommen und sich das Risiko von Ausstrahlungseffekten auf europäische Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Wirtschaftszweige und Unternehmen dadurch erhöht hat; VERWEIST ERNEUT auf die negativen Auswirkungen, die Raketentests für zerstörerische Antisatellitenwaffen mit direktem Aufstieg sowohl im Hinblick auf die Einschätzung der Bedrohungslage als auch auf die Entstehung von Weltraummüll haben, die den freien Zugang zum Weltraum behindern können; WEIST DARAUF HIN, dass sowohl der letzte russische Raketentest für zerstörerische Antisatellitenwaffen vom November 2021, der zu einer erheblichen Menge an Weltraummüll geführt hat, als auch der Cyberangriff auf die Weltraumtelekommunikationsinfrastruktur von ViaSat vom Februar 2022 im Zuge der Eskalation des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erhebliche Ausstrahlungseffekte hatten, was verdeutlicht, dass Weltraumsicherheit und der Cyberraum eng miteinander verknüpft sind; UNTERSTREICHT, dass Bedrohungen der Weltrauminfrastruktur, -systeme und -dienste fester Bestandteil hybrider Strategien sein können, bei denen Einschüchterung, Destabilisierung und wirtschaftliche Störungen kombiniert werden, und dass sie für ein breites Spektrum von Nutzern unvorhersehbare Folgen haben können; BETONT, dass sich solche Verhaltensweisen auf die Sicherheits- und Verteidigungslage der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der Bürgerinnen und Bürger auswirken;

4. IST SICH BEWUSST, dass unverantwortliches und feindseliges Verhalten im Weltraum, einschließlich Versuche, Weltrauminfrastruktur, -systeme und -dienste zu stören, zu manipulieren, zu unterbrechen oder zu zerstören, unentbehrliche Weltraumdienste behindern kann; BETONT, dass dadurch die Sicherheit der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der Bürgerinnen und Bürger sowie deren wirtschaftliche Sicherheit untergraben und unentbehrliche Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen zur Unterstützung demokratischer Institutionen und Prozesse, beeinträchtigt und die internationale Sicherheit und Stabilität gefährdet werden können;
5. WEIST DARAUF HIN, dass der Weltraum für die Handlungsfreiheit und die autonome Entscheidungsfindung der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung von entscheidender Bedeutung ist, und UNTERSTREICHT, wie wichtig der Weltraum neben dem Land, der Hohen See, dem Luftraum und dem Cyberraum als operativer Bereich für Sicherheit und Verteidigung ist;
6. BETONT, dass die Widerstandsfähigkeit der EU-Weltraumressourcen und die Fähigkeit, feindselige und unverantwortliche Verhaltensweisen umgehend zu erkennen und zu identifizieren sowie verhältnismäßig, wirksam und entschlossen darauf zu reagieren, unter Nutzung aller verfügbaren EU-Instrumente, in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung deren nationaler Zuständigkeiten und im Einklang mit dem besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten verbessert werden müssen;

7. STELLT FEST, wie wichtig es ist, Weltraumsysteme und -dienste mit doppeltem Verwendungszweck zu entwickeln, um von Anbeginn möglichst weitgehend dem Bedarf der Nutzer in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu entsprechen, wobei das erforderliche Maß an Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu gewährleisten und der zivile Charakter des Weltraumprogramms der Union zu wahren ist, und WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass nachgelagerte Weltraumlösungen für Sicherheit und Verteidigung wichtig sind und dass die Nutzerakzeptanz gefördert werden muss; UNTERSTREICHT, dass damit dazu beigetragen würde, Innovationen in der EU zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumwirtschaft zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;
8. BETONT, dass die Freigabe von öffentlichen Sicherheitsstrategien, Sicherheitsdoktrinen und sicherheitspolitischen Maßnahmen für den Weltraum im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensbildung, wie von den Vereinten Nationen festgestellt, von zentraler Bedeutung ist, und dass sie zur Klarstellung der Absichten beiträgt und die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten, Bedrohungen zu verhindern und darauf zu reagieren, verdeutlicht;
9. BEGRÜBT in diesem Zusammenhang die Gemeinsame Mitteilung über eine Weltraumstrategie der EU für Sicherheit und Verteidigung⁷; IST DER ANSICHT, dass damit die Grundlagen geschaffen werden, die erforderlich sind, um dem strategischen Charakter des Weltraums angemessen Rechnung zu tragen, und BETONT, dass die von den Mitgliedstaaten in den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates vereinbarten Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden müssen;

⁷ Dok. 7315/23.

I. DAS VERSTÄNDNIS VON BEDROHUNGEN IM WELTRAUM VERBESSERN

10. ERSUCHT den Hohen Vertreter, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gestützt auf deren Fachkenntnisse eine als Verschlussache eingestufte jährliche Analyse der Bedrohungslage im Weltraum auszuarbeiten, deren Schwerpunkt auf den Akteuren liegt, die die EU im Bereich Weltraum bedrohen; ERSUCHT den Hohen Vertreter, diese Analyse auch den EU-Mitgliedstaaten sowie den einschlägigen Interessenträgern der EU nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ zu übermitteln; ERMUTIGT die Kommission, auch zusammen mit öffentlichen und privaten Raumfahrtakteuren, durch die Sicherheitsüberwachung ihrer Weltraumprogramme zu einem besseren Verständnis von Bedrohungen im Weltraum beizutragen; FORDERT, im Einheitlichen Analyseverfahren (SIAC) bei der Überprüfung der Bedrohungsanalyse der EU auch die jährliche Analyse der Bedrohungslage im Weltraum zu berücksichtigen;
11. REGT zu diesem Zweck AN, neben den militärischen und zivilen Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten auch das dem Hohen Vertreter unterstehende SIAC zu stärken, damit das strategische Verständnis von Bedrohungen im Weltraum und Weltraumabwehr durch deren Berücksichtigung beim nachrichtendienstlichen Bedarf verbessert wird; BEGRÜßT den Beitrag, den das EU-Satellitenzentrum (EU SatCen) als instrumentelle autonome Einrichtung der EU, die Geodaten bereitstellt, zur Unterstützung des SIAC leistet;

**II. WELTRAUMSYSTEME UND -DIENSTE IN DER EU WIDERSTANDSFÄHIGER
MACHEN UND BESSER SCHÜTZEN**

12. HEBT HERVOR, dass es wichtig ist, das Schutzniveau und die Widerstandsfähigkeit von Weltraumsystemen und -diensten sowie kritischen Wertschöpfungsketten in der EU und ihren Mitgliedstaaten weiter zu verbessern;

13. BETONT, dass ein allgemeiner EU-Resilienzrahmen erforderlich ist, der den Besonderheiten der Weltraumwirtschaft und ihrer industriellen Basis sowie den multidimensionalen Sicherheitsbedrohungen, die sich auf Weltrauminfrastrukturen, -systeme und -dienste auswirken, Rechnung trägt, und dass eine Fragmentierung des Binnenmarkts für Weltraumdienste und Raumfahrtprodukte vermieden werden muss, während es die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weltraumindustrie zu stärken gilt; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage einer Folgenabschätzung und einer Konsultation der Interessenträger einen Gesetzgebungsvorschlag („EU-Weltraumgesetz“) zu unterbreiten, der auf die Bedürfnisse der Weltraumwirtschaft zugeschnitten ist und auf Schlüsselaspekte für die Resilienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten eingeht, womit die NIS-2-Richtlinie und die CER-Richtlinie ergänzt, ein Beitrag zur Festlegung und Förderung gemeinsamer Normen geleistet und ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum im Einklang mit den laufenden Beratungen in den Vereinten Nationen gefördert würde; SPRICHT SICH für eine enge Abstimmung mit den Mitgliedstaaten AUS und WEIST DARAUF HIN, dass deren Zuständigkeiten und Vorrechte, auch beim Schutz ihrer nationalen Sicherheit, uneingeschränkt geachtet werden müssen; WEIST DARAUF HIN, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung und Umsetzung von Sicherheitsanforderungen uneingeschränkt Rechnung getragen werden muss, wobei die Besonderheiten bei den technologischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind; UNTERSTREICHT die Rolle der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (EUSPA) als Überwachungsstruktur für Weltraumsicherheit des EU-Weltraumprogramms; BETONT die Schlüsselrolle, die die Agentur bezüglich der Gewährleistung der Betriebssicherheit von EU-Satellitensystemen spielt, womit sie zur strategischen Autonomie der EU beiträgt, und FORDERT eine bessere Koordinierung zwischen der EUSPA und den nationalen Sicherheitsüberwachungszentren;

14. STELLT FEST, wie wichtig es ist, stärker für die EU-Weltraumindustrie zu sensibilisieren und deren Resilienz zu stärken, zumal kommerzielle Akteure, die zur Sicherheit und Verteidigung der EU und ihrer Mitgliedstaaten beitragen, zur Zielscheibe feindseliger Maßnahmen werden könnten, und BEGRÜBT daher den Vorschlag der Kommission, 2024 mit der Unterstützung der EUSPA das EU-Zentrum für den Austausch und die Analyse von Weltrauminformationen (Information Sharing and Analysis Centre, ISAC) einzurichten, um den Austausch bewährter Verfahren im Bereich Resilienzmaßnahmen zu erleichtern, Sicherheits-Know-how zu entwickeln und die Resilienz der EU-Weltraumindustrie, einschließlich neuer kommerzieller Akteure („New Space“), zu stärken;
15. ERKENNT, dass die technologische Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weltraumwirtschaft durch Versorgungssicherheit und einen uneingeschränkten Zugang zu raumfahrtrelevanten kritischen Technologien weiter gefestigt und die beiderseitig nutzbringende Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern dabei erhalten werden muss; BETONT, wie wichtig die dem Hohen Vertreter unterstehende gemeinsame Taskforce der Kommission (mit Unterstützung der EUSPA), der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) ist; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, im „Chip-Gesetz“ den Bedarf von EU-Weltraumsystemen zu berücksichtigen, damit Komponenten entwickelt werden, in deren Fall kritische Abhängigkeiten festgestellt wurden, und die EU-Lieferketten unterstützt werden, die für EU-Weltraummissionen, insbesondere für die EU-Weltraumprogramme, von entscheidender Bedeutung sind; NIMMT die laufende Überprüfung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch die Kommission sowie deren Bedeutung für die Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen, wenn Bedrohungen für die Sicherheitsinteressen der EU und/oder der Mitgliedstaaten festgestellt wurden, ZUR KENNTNIS;

16. HEBT HERVOR, wie wichtig Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind, um strategische Abhängigkeiten von Technologien, die für laufende und künftige EU-Weltraumprojekte sowie für die EU-Weltraumprogramme von entscheidender Bedeutung sind, zu verringern und gleichzeitig die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weltraumindustrie zu stärken; ERMUTIGT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der EU-Industrie und anderen einschlägigen Interessenten einen Fahrplan für künftige Forschungs- und Innovationstätigkeiten auszuarbeiten;
17. HEBT HERVOR, dass Innovationen im Bereich neu entstehender und disruptiver Technologien, darunter ein neuer Zugang zu Weltraumtechnologien, Wartungsdienste im Orbit, Intersatellitenfunkverbindungen oder Verschlüsselungstechnologien, beschleunigt werden müssen;

III. AUF BEDROHUNGEN IM WELTRAUM REAGIEREN

18. BETONT, dass die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch die Verbesserung der Weltraumsicherheit erhöht wird; HEBT HERVOR, dass die Möglichkeit verbessert werden muss, im Einzelfall alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um Bedrohungen im Weltraum zu verhindern, davon abzuschrecken und erforderlichenfalls angemessen darauf zu reagieren;

19. ERSUCHT den Hohen Vertreter, auf der Grundlage der Erfahrungen, die in den letzten Jahren bei der Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2021/698 des Rates⁸ vom 30. April 2021 gesammelt wurden, die Architektur für die Reaktion auf Bedrohungen im Weltraum zu stärken und zusätzliche Reaktionen wie Erklärungen und präventive, stabilisierende und kooperative Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, erforderlichenfalls einschließlich restriktiver Maßnahmen, zu prüfen; FORDERT zu diesem Zweck den Hohen Vertreter AUF, in Zusammenarbeit mit der Kommission – bezüglich der Aspekte des Kapazitätsaufbaus – und den Mitgliedstaaten ein spezielles Instrumentarium für gemeinsame Reaktionen der EU auf unverantwortliches und feindseliges Verhalten im Bereich Weltraum zu entwickeln, mit dem in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die in anderen strategischen Bereichen bereits bestehenden Sicherheitsrahmen, insbesondere das Instrumentarium für die Cyberdiplomatie und das hybride Instrumentarium, ergänzt werden, wobei auf die Erfahrungen bei der Einrichtung dieser Instrumente zurückzugreifen ist;

⁸ Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union eingerichtet, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Union berühren können, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP, zuletzt geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/598 des Rates vom 14. März 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/698 zwecks Aufnahme des Programms der Union für sichere Konnektivität.

20. WEIST DARAUF HIN, dass die Entscheidung, eine Bedrohung im Weltraum einem bestimmten Drittstaatsakteur zuzuordnen, nach wie vor eine souveräne politische Entscheidung der Mitgliedstaaten ist, die sich auf ein breites Spektrum an Erkenntnissen und Informationen sowie auf technische Nachweise stützt und im Einzelfall im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Staatenverantwortlichkeit erfolgen sollte; BETONT, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) verstärkt werden müssen, damit rechtzeitig relevante sicherheitsbezogene Informationen und Erkenntnisse, soweit möglich auch im Hinblick auf die Zuordnung, erlangt werden können und auf diese Weise eine rasche, wirksame und fundierte Reaktion auf Bedrohungen im Weltraum und feindseliges Handeln im Weltraum ermöglicht wird;
21. HEBT HERVOR, dass zum Schutz von Weltraumsystemen und -diensten der EU und der Mitgliedstaaten vor Bedrohungen strategische Erkenntnisse um solide, umsetzbare und zeitnahe Informationen zu sicherheitsrelevanten Ereignissen im Bereich Weltraum ergänzt werden sollten; BETONT, dass solche Informationen zum Weltraumgesamtlagebewusstsein (space domain awareness, SDA) für die Entscheidung, auf Bedrohungen im Weltraum und feindseliges Handeln zu reagieren, grundlegend sind; WEIST DARAUF HIN, dass das SDA ein souveränes Vorrecht und eine souveräne Kapazität der Mitgliedstaaten ist, das bzw. die auf einer Vielzahl von Quellen beruht, und dass es die souveräne und freiwillige Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, diese Informationen weiterzugeben; ERSUCHT den Hohen Vertreter, die Mitgliedstaaten mit einschlägigen Fähigkeiten und Mitteln und gegebenenfalls die Kommission, Vorkehrungen für den Austausch und die Nutzung solcher SDA-Informationen zu treffen, damit der Rat fundierte Beratungen in Bezug auf die Reaktion auf eine bestimmte Bedrohung im Weltraum führen kann;

22. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die zivil-militärische Zusammenarbeit bei der Ausbildung und bei Übungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung im Weltraum zu verstärken und – durch Nutzung der Kompetenzen und der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten – die europäische Kompetenz in den Bereichen Übungen, Konzeption, Planung und Bewertung zu erhöhen; FORDERT den Hohen Vertreter AUF, unter Rückgriff auf die jährliche Bestandsaufnahme der Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2021/698 des Rates und andere von Mitgliedstaaten und Partnern organisierte Übungen im Weltraum unter Beteiligung des Rates, der Kommission und einschlägiger Interessenträger wie der EUSPA, des EU-Militärstabs und des EU SatCen sowie gegebenenfalls einschlägiger privater Akteure einen mehrjährigen Plan für regelmäßige gemeinschaftsübergreifende, mehrere Ebenen umfassende Übungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung im Weltraum aufzustellen, um die Reaktion der EU auf große Sicherheitsvorfälle im Weltraum zu testen und weiterzuentwickeln; ERSUCHT den Hohen Vertreter, gegebenenfalls auch die einschlägigen Gruppen des Rates, einschließlich des EU-Militärausschusses, einzubeziehen; BETONT, dass ein solches Programm von Weltraumübungen mit der allgemeinen Übungspolitik der EU verknüpft sein und dazu beitragen sollte;

23. HEBT im Einklang mit dem Strategischen Kompass HERVOR, dass gemäß den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten weiter in die in den EU-Verträgen (Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union) verankerte gegenseitige Unterstützung investiert werden muss; BETONT, dass Angriffe im Bereich Weltraum einer bewaffneten Aggression gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet gleichkommen und somit Gründe für eine Berufung auf Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union sein könnten; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, die Vorsorge zu verbessern; ERSUCHT den Hohen Vertreter, die laufende Arbeit mit den Mitgliedstaaten durch regelmäßige Übungen zur Umsetzung des vorstehend genannten Artikels in strategischen Bereichen, einschließlich einer bewaffneten Aggression gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten gleichkommender weltraumbezogener Ereignisse, fortzusetzen;

IV. DEN WELTRAUM VERSTÄRKT FÜR SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG NUTZEN

24. WEIST DARAUF HIN, dass der Weltraum eine Schlüsselrolle für militärische Missionen und Operationen innehaltet und neben dem Land, der Hohen See, dem Luftraum und dem Cyberraum zu deren operativen Bereichen zählt;

25. BEKRÄFTIGT, dass die Weltraumdimension vollständig in die Planung und Durchführung von Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) einbezogen werden muss, und ERSUCHT den Hohen Vertreter zu diesem Zweck, Konzepte für die Nutzung des Weltraums im Rahmen des operativen GSVP-Engagements zu entwickeln, und zwar in voller Übereinstimmung mit der langjährigen internationalen Verpflichtung der EU, die Sicherheit, Stabilität, Gefahrenabwehr und Nachhaltigkeit des Weltraums zu stärken und ein Wettrüsten im Weltraum oder bewaffnete Konflikte im Weltraum zu verhindern;
26. BETONT, dass es sich bei den meisten Raumfahrtfähigkeiten um Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck handelt; ERKENNT die Notwendigkeit, auch für Sicherheit und Verteidigung Dienste für die staatliche Nutzung auf EU-Ebene zu verwenden und die Gelegenheit zu deren Weiterentwicklung zu nutzen, ohne dass es zu Überschneidungen mit bereits vorhandenen oder geplanten Fähigkeiten auf nationaler Ebene kommt, und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich uneingeschränkt zu achten, wobei die zivile Kontrolle und der zivile Charakter der EU-Weltraumprogramme gewahrt werden müssen sowie die Umsetzung aller Ziele von EU-Weltraumprogrammen im Rahmen des laufenden MFR vorrangig behandelt werden muss;

27. FORDERT die Kommission auf, der wachsenden Rolle, die der Weltraum im Zuge der Weiterentwicklung der EU-Weltraumprogramme für Sicherheit und Verteidigung spielt, Rechnung zu tragen; ERMUTIGT die Kommission in diesem Zusammenhang, die Synergien zwischen den EU-Weltraumprogrammen, dem Europäischen Verteidigungsfonds und Horizont Europa weiter zu verstärken; ERMUTIGT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern den weltraumbezogenen Bedürfnissen der Nutzer im Bereich Sicherheit und Verteidigung Rechnung zu tragen, und FORDERT die Kommission AUF, bei der Konzeption und Gestaltung potenzieller neuer EU-Weltraumsysteme und -dienste und bei der Aufrüstung vorhandener EU-Weltraumsysteme und -dienste den erforderlichen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen und -anforderungen Rechnung zu tragen;
28. FORDERT die EDA auf, die von den Mitgliedstaaten vorgetragenen weltraumbezogenen Verteidigungsbedürfnisse und -anforderungen zu benennen, und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten und die EDA, die mit der Überarbeitung des Fähigkeitenentwicklungsplans verbundene Chance zu nutzen, um auf EU-Ebene ehrgeizige Ziele für die kollaborative Fähigkeitenentwicklung bezüglich Verteidigung im Weltraum festzulegen;

29. UNTERSTREICHT die entscheidende Rolle, die das EU SatCen als eigenständige europäische Fähigkeit für die Bereitstellung von – durch Nutzung einschlägiger weltraumgestützter Ressourcen und Zusatzdaten verfügbaren – Produkten und Diensten für die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der autonomen Entscheidungsfindung spielt; HEBT HERVOR, dass im Strategischen Kompass gefordert wird, das EU SatCen zu stärken, um die eigenständigen Kapazitäten für Geodaten auszubauen; BETONT, dass seine Autonomie auf einer Vielzahl von Satellitenbildern und Zusatzdaten beruht; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang, dass eine gemeinsame Rahmenvereinbarung darüber unterzeichnet wurde, dem EU SatCen Zugang zu im Rahmen der Erdbeobachtung erfassten staatlichen Weltraumdaten sowie zu allen einschlägigen laufenden und künftigen SSZ-Projekten wie dem Gemeinsamen Hub für Bildmaterial staatlicher Stellen (CoHGI) zu gewähren;

30. BEGRÜßT die anstehende Bewertung möglicher Optionen für die Entwicklung eines potenziellen neuen staatlichen EU-Erdbeobachtungsdienstes, der vorhandene und geplante Fähigkeiten ergänzen, dem ermittelten Bedarf entsprechen und bestehende Initiativen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds und von SSZ-Projekten, wie EDF22 SPIDER und den Gemeinsamen Hub für Bildmaterial staatlicher Stellen, berücksichtigen würde; ERMUTIGT die Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten langfristige Umsetzungsoptionen zu prüfen – gegebenenfalls auch für künftige EU-Erdbeobachtungskapazitäten und für die Sondierung einer Rolle als Ankerkunde durch den Kauf von Daten und Diensten, insbesondere über das EU SatCen; WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten in der Lenkungsstruktur eines solchen potenziellen Dienstes, sowohl im Hinblick auf seine Festlegung als auch bezüglich seiner Umsetzung, eine zentrale Rolle spielen sollten, und BETONT, dass der Sachverstand und die Komplementarität des EU SatCen und der EUSPA berücksichtigt werden müssen; NIMMT den Vorschlag der Kommission ZUR KENNTNIS, unbeschadet etwaiger Beschlüsse über den künftigen MFR mit einem Pilotversuch im Rahmen von Copernicus dazu beizutragen, dass eine geeignete Lenkungsstruktur festgelegt wird, mit der auch für ein angemessenes Sicherheitsniveau gesorgt wird, und einschlägige Technologien zu ermitteln; BETONT, dass der zivile Charakter von Copernicus geachtet und die derzeitige Daten- und Informationspolitik des Programms gewahrt werden muss;

31. HEBT HERVOR, dass die Bereitstellung von SDA-bezogenen Informationen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; REGT AN, zusätzliche spezielle Fähigkeiten, die für das SDA benötigt werden, wie Sensoren, Analysefähigkeiten und andere Technologien, möglichst gemeinsam, auch mit finanzieller Unterstützung aus dem EEF, zu entwickeln; NIMMT den Vorschlag der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter und den Mitgliedstaaten ein Pilotprojekt durchzuführen, um künftige Synergien mit der Unterkomponente Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum der EU (EU Space Surveillance and Tracking, EU SST) auszuloten, ZUR KENNTNIS; BEGRÜßT die SSZ-Projekte, mit denen eine Vernetzung bei Fähigkeiten zur Weltraumlage erfassung zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird (etwa das Europäische Netz für militärische Weltraumlage erfassung (EU-SSA-N)); BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für die Stärkung der EU SST-Kapazitäten;
32. HEBT HERVOR, dass widerstandsfähige Dienste zur Ortung, Navigation und Zeitgebung (position, navigation and timing – PNT) wie der öffentliche regulierte Dienst (PRS) von Galileo für zivile und militärische Akteure eine Schlüsselrolle innehaben; ERKENNT, dass die Sicherheits- und Verteidigungskomponente der PNT-Fähigkeiten der EU durch einen weltweit uneingeschränkten und ununterbrochenen Zugang zum PRS verbessert werden wird; HEBT HERVOR, dass Galileo als der eigenständige Standard für das europäische globale Satellitennavigationssystem unter ziviler Aufsicht weiterentwickelt werden muss, um gegenüber anderen bereits genutzten Satellitennavigationssystemen gut aufgestellt zu sein;

33. BEGRÜßT, dass über IRIS² sichere und belastbare Kommunikationsdienste für staatliche Nutzer entwickelt werden, und ERMUTIGT die Kommission in diesem Zusammenhang, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auszuloten, ob im Rahmen von IRIS² auch für Sicherheits- und Verteidigungszwecke weitere Dienste entwickelt werden könnten; WÜRDIGT den Beitrag, den die ESA mit ihrem optionalen Programm bezüglich gesicherter Konnektivität und durch die Rolle geleistet hat, die in der Verordnung zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 für sie vorgesehen wurde;
34. BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend, auch für Sicherheit und Verteidigung, einen autonomen, zuverlässigen, sicheren, geschützten, kosteneffizienten und wettbewerbsfähigen Zugang zum Weltraum sicherstellen müssen, und HEBT daher HERVOR, wie wichtig es ist, dass es in der EU genügend Starteinrichtungen einschließlich Startrampen gibt, die den autonomen Zugang der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Weltraum unterstützen; UNTERSTÜTZT den Vorschlag, ergänzend zu vorhandenen, zur Beförderung von Komponenten des EU-Weltraumprogramms benötigten EU-Trägerraketen in enger Zusammenarbeit mit der ESA und unbeschadet ihrer Tätigkeiten in diesem Bereich innovative, zuverlässige und vielseitige EU-Trägersysteme zu fördern, die den Zugang der EU zum Weltraum verbessern könnten; BETONT, dass eine europäische Präferenz zur Anwendung kommen muss, um die Ziele der Weltraumverordnung zu erreichen; ERMUTIGT die Kommission, mögliche Lösungen dafür zu sondieren, wie die Nachfrage nach europäischen Trägerdiensten vergemeinschaftet und die Entwicklung bahnbrechender Innovationen, die die Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Trägerbranche sind, unterstützt werden könnte; ERINNERT DARAN, dass eine europäische strategische Vision formuliert werden muss, um einen zuverlässigen und kosteneffizienten eigenständigen Zugang zum Weltraum sicherzustellen; ERSUCHT die Kommission, einen umfassenden Plan vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass ihr institutioneller Bedarf zusammen mit dem militärischen und sicherheitspolitischen Bedarf der Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren vollständig gedeckt wird;

35. WEIST DARAUF HIN, dass die Zusammenarbeit zwischen Start-up-Unternehmen in den Bereichen Raumfahrt, Sicherheit und Verteidigung zur Entwicklung neuer und disruptiver Technologien und hochinnovativer Lösungen für Sicherheit und Verteidigung beitragen und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der EU-Raumfahrt- und -Verteidigungsindustrie insgesamt fördern wird; BETONT, dass die Zusammenarbeit zwischen Start-up-Unternehmen und etablierten Wirtschaftsakteuren verbessert und die Inklusivität kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden muss, und RUFT dazu AUF, die auf EU-Ebene verfügbaren Instrumente, wie die Initiative zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor „CASSINI“ und das Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich, einschließlich „New Space“, bestmöglich zu nutzen;
36. REGT vor dem Hintergrund des EU-weiten Fachkräftemangels in den Bereichen Raumfahrt, Sicherheit und Verteidigung die Entwicklung von Kompetenzen in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Verteidigung und Nachrichtendiensten, und in der EU-Industrie AN; SPRICHT SICH DAFÜR AUS, dass die EDA eine Bestandsaufnahme von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung im Weltraum durchführt, um die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Streitkräfte und der Nachrichtendienste, zu unterstützen; ERSUCHT das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der EDA den Austausch bewährter Verfahren für die Ausbildung und die Kompetenzentwicklung im Bereich Verteidigung im Weltraum zu fördern; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, mit Unterstützung der EUSPA die EU-Weltraumakademie und eine groß angelegte Kompetenzpartnerschaft auszubauen, und ERMUTIGT die Kommission, regionale Cluster und Initiativen, die zur Verbesserung der Kompetenzen im Bereich Sicherheit und Verteidigung im Weltraum beitragen, weiter zu unterstützen;

V. **PARTNERSCHAFTEN FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES VERHALTEN IM WELTRAUM SCHLIEßen**

37. BEKRÄFTIGT, dass weltweit anerkannte Grundsätze für verantwortungsvolle Verhaltensweisen dazu beitragen würden, dass die internationale Zusammenarbeit in der Raumfahrt wächst, die Sicherheit im Weltraum steigt, die Verpflichtung zur gegenseitigen Nichteinmischung bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums übernommen wird, ein gleichberechtigter Zugang zum Weltraum erleichtert wird und die Transparenz und das Vertrauen in die Durchführung von Weltraumtätigkeiten zunimmt; BETONT, dass bestimmte Verhaltensweisen von Staaten im Weltraum eine Bedrohung darstellen oder als Bedrohung wahrgenommen werden können und unter anderem durch Missverständnisse, Fehleinschätzungen oder Fehlberechnungen zu unkontrollierter Eskalation führen können;

38. BEKRÄFTIGT, dass aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vielen Weltraumsystemen um Systeme mit doppeltem Verwendungszweck handelt, der pragmatischste und direkteste Weg zur Verbesserung der Sicherheit im Weltraum heute in einem Ansatz besteht, in dessen Rahmen Bedrohungen im Weltraum durch verantwortungsvolle Verhaltensweisen gestützt auf einschlägige Beobachtungskapazitäten verringert werden; BETONT, dass im gesamten Bereich der Weltraumtätigkeiten Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolle Verhaltensweisen berücksichtigt werden sollten, sodass wesentlich zur Förderung der Sicherheit im Weltraum sowie zur Gewährleistung einer stabilen, sicheren und nachhaltigen Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke beigetragen wird; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass es bei der Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Weltraum wichtig ist, sich auf ein inklusives Format und einen Ansatz unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger, darunter internationale Organisationen, kommerzielle Akteure und Vertreter der Zivilgesellschaft, zu stützen; BEKRÄFTIGT die Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten, den Impetus der jüngsten offenen Arbeitsgruppe zur Verringerung von Bedrohungen im Weltraum durch Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolle Verhaltensweisen, einschließlich der Resolution 77/41 der VN-Generalversammlung, zu nutzen, um unter der Schirmherrschaft der VN weiter gemeinsam an der Festlegung solcher Normen, Regeln und Grundsätze zu arbeiten; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass politisch verbindliche Zusagen in Bezug auf verantwortungsvolle Verhaltensweisen nicht ausschließen, dass in Zukunft möglicherweise rechtsverbindliche Instrumente geschaffen werden, die aber nur greifen werden, wenn sie überprüfbar sind und sich auf alle einschlägigen Bedrohungen erstrecken;

39. VERURTEILT die Durchführung von Raketentests für zerstörerische Antisatellitenwaffen mit direktem Aufstieg als klaren Akt unverantwortlichen Verhaltens im Weltraum; WIEDERHOLT die feste Zusage der EU-Mitgliedstaaten, keine Raketentests für zerstörerische Antisatellitenwaffen mit direktem Aufstieg gemäß der Resolution 77/41 der VN-Generalversammlung durchzuführen, und FORDERT alle Staaten AUF, sich dieser Zusage anzuschließen; BEKRÄFTIGT, dass die EU-Mitgliedstaaten bereit sind, auf der Grundlage dieses Engagements mit allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um weiter gegen unverantwortliche Verhaltensweisen vorzugehen;
40. BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, um sich den Herausforderungen im Weltraum durch internationale Kooperation und die Zusammenarbeit unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Interessenträger und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Verfahren im Ersten und Vierten Ausschuss der Vereinten Nationen, zu stellen; VERPFLICHTET SICH zu einem kontinuierlichen und konstruktiven Engagement in allen einschlägigen internationalen Organisationen und BETONT dabei, dass das bestehende Völkerrecht uneingeschränkt im und in Bezug auf den Weltraum gilt;

41. HEBT HERVOR, dass es von Vorteil ist, Fragen der Sicherheit im Weltraum im Rahmen der einschlägigen Dialoge der EU mit Drittländern und internationalen Organisationen zu behandeln; BEGRÜßT die Dialoge, die mit gleichgesinnten bilateralen Partnern und internationalen Organisationen über Sicherheit im Weltraum geführt werden, insbesondere den langjährigen Dialog mit den USA als strategischem Partner; ERSUCHT den Hohen Vertreter und die Kommission, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten die bestehenden bilateralen Dialoge über Sicherheit im Weltraum zu überprüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen, dass mit weiteren Ländern oder einschlägigen internationalen Organisationen solche Dialoge eingeleitet werden, sowie den Mitgliedstaaten im Einklang mit der gängigen Praxis regelmäßig über die Vorbereitungen und die Ergebnisse der einzelnen Dialoge über Sicherheit im Weltraum Bericht zu erstatten;

42. BEKRÄFTIGT im Anschluss an die dritte Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO vom 10. Januar 2023, dass die Zusammenarbeit mit der NATO im Bereich Weltraum unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien, das heißt gegenseitige Offenheit und Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität, sowie der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen weiter gestärkt, vertieft und ausgeweitet werden muss, wobei zu berücksichtigen ist, dass unnötige Doppelarbeit vermieden und eine angemessene Kohärenz und Interoperabilität zwischen den beiden Organisationen gewahrt werden muss; SPRICHT SICH für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bediensteten der EU und der NATO aus, um über Normen für Sicherheit und Verteidigung im Weltraum, einschließlich eines Glossars und Begriffsbestimmungen, zu beraten; ERSUCHT den Hohen Vertreter und die Kommission, für die weltraumbezogene Zusammenarbeit potenzielle neue Bereiche, etwa die Aufnahme einer weltraumspezifischen Komponente in inklusive gemeinsame Übungen, auszuloten, wobei an der gängigen Praxis der gegenseitigen Unterrichtung und gegenseitiger Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen festgehalten werden sollte; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten zur Einrichtung eines strukturierten Dialogs zum Thema Weltraum auf Ebene der Bediensteten zwischen der EU und der NATO;

VI. FAZIT

43. FORDERT den Hohen Vertreter und die Kommission AUF, die Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und gemäß den vorliegenden Schlussfolgerungen umzusetzen;

 44. SIEHT dem 2024 vorzulegenden ersten gemeinsamen Jahresbericht des Hohen Vertreters und der Kommission über die erzielten Fortschritte und mögliche weitere Maßnahmen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.
-